

Textteil:

In Ergänzung des Lageplans vom 20.8.1965 mit Änderung vom 8.7.1966 wird gemäss § 9 Abs.1 BBauG, BauNVO und § 111 LBO folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse: 2 (zwingend)

Geschossflächenzahl: Höchstens 0,5

3. Weitere Festsetzungen

Dachform: Satteldach (Giebeldach), First parallel zur längeren Seite des Baustreifens

Dachneigung: 23 Grad

Dachdeckung: Engobierte Ziegel

Dachaufbauten: Nicht zulässig

Kniestock: Nicht zulässig

Sockelhöhe: Wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Die Höhe zwischen dem fertigen Gelände und der Oberkante Rohfussboden des Erdgeschosses darf höchstens 0,35 m betragen.

Kamine: Kaminköpfe der Wohnhäuser, die einen geringeren Abstand als 20 m von den bewaldeten Flurstücken 2017 und 2019 haben, sind mit einer Blechabdeckung gegen Funkenflug zu versehen.

Garagen: Massive Bauweise, Dachneigung 0 Grad. Die Garagenzufahrt darf nicht eingezäunt werden.

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen: Betoneinfassung höchstens 20 cm hoch, dahinter Hecke.

Gefertigt: Friedrichshafen, 8.7.1966

Hitzler

Architekt

